

Synopse zur Totalrevision des Jugendhilfegesetzes (Vernehmlassung vom April 2013)

<p><i>Neues Recht</i> Kinder- und Jugendgesetz KJG vom XX.XX.XXXX</p>	<p><i>Altes Recht</i> Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe JHG vom 17. Oktober 1984</p>
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p><i>Gegenstand und Zweck</i> § 1. Dieses Gesetz bezweckt die Förderung und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Sicherstellung von Leistungen, b) die Finanzierung dieser Leistungen und c) die Regelung der Organisation und Zuständigkeiten. <p><i>Begriffe</i> § 2. Im Sinne dieses Gesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wird «Jugendhilfe» verstanden als Handlungsbereich, welcher zusätzlich zur Schule und zu privaten Leistungen in Familien die sozialen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen gestaltet, b) sind «Kinder und Jugendliche» Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und c) «junge Erwachsene» Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. 	<p>I. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN</p> <p><i>Zweck</i> § 1. Die kantonale Jugendhilfe dient der Förderung von Jugendlichen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, soweit diese Aufgabe nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt und von der Schule wahrzunehmen ist.</p> <p><i>Definitionen</i> § 2. Die kantonale Jugendhilfe umfasst die Organe der staatlichen Jugendhilfe und die Träger der nichtstaatlichen Jugendhilfe. ² Als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes gelten alle unmündigen Personen. ³ Erziehungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der elterlichen Sorge und die Schule.</p>
<p>II. GRUNDSÄTZE</p> <p><i>Kindeswohl</i> § 3. Bei allen staatlichen Massnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ist deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p><i>Förderung</i> § 4. Kanton und Gemeinden schaffen Rahmenbedingungen und fördern Massnahmen, die zu einer Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige, sozial verantwortliche Personen und zu deren sozialer, kultureller und politischer Integration beitragen. ² Sie unterstützen insbesondere die Schaffung und Erhaltung von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Lebensbedingungen sowie Massnahmen zur Prävention von besonderen Risiken.</p> <p><i>Schutz</i> § 5. Kanton und Gemeinden schützen Kinder und Jugendliche inner- und ausserhalb ihrer Familie vor Gefährdungen. ² Sie treffen Massnahmen zum Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung. ³ Sie bieten Hilfen zur Erziehung.</p> <p><i>Chancengleichheit</i> § 6. Kanton und Gemeinden machen sich die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen zum Ziel.</p> <p><i>Mitwirkung</i> § 7. Kanton und Gemeinden informieren Kinder und Jugendliche altersentsprechend über die sie besonders betreffenden Angelegenheiten und beziehen sie in ihre Meinungs- und Willensbildung ein.</p>	<p><i>Prophylaxe</i> § 8. Die kantonale Jugendhilfe fördert Bestrebungen, die geeignete sind, Jugendliche vor Schäden zu schützen.</p> <p><i>Schutz der Jugendlichen</i> § 9. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe sind gehalten, bei den zuständigen Behörden Vorkehrungen anzuregen, die zum Schutz der Jugendlichen erforderlich sind.</p> <p><i>Lehrlings- und Arbeitsschutz</i> § 10. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe haben bei der Lösung von Problemen des Lehrlings- und des Jugendarbeitsschutzes mitzuwirken.</p> <p><i>Zusammenarbeit mit den Erziehungsträgern und Jugendlichen</i> § 6. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Erziehungsträgern zusammen und beziehen die urteilsfähigen Jugendlichen in altersgerechter Weise ein.</p>
<p>III. LEISTUNGEN DER JUGENDHILFE</p> <p><i>Allgemeine Förderung, Information und Beratung</i> § 8. Kanton und Gemeinden sorgen für ein angemessenes Angebot von folgenden Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien: <ol style="list-style-type: none"> a) Familienergänzende Kinderbetreuung; b) offene Kinder- und Jugendarbeit; c) kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen; 	<p><i>Formen kantonalen Jugendhilfe</i> § 7. Die kantonale Jugendhilfe erfüllt ihre Aufgaben durch die Jugendpflege sowie durch Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen.</p> <p>II. JUGENDPFLEGE</p> <p><i>Freizeiteinrichtungen</i> § 12. Die kantonale Jugendhilfe fördert Freizeiteinrichtungen für Jugendliche.</p> <p><i>Kultureller Bereich</i> § 13. Die kantonale Jugendhilfe fördert Einrichtungen und</p>

Synopse zur Totalrevision des Jugendhilfegesetzes (Vernehmlassung vom April 2013)

<p>d) Elternbildung.</p> <p>2. Information und Beratung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen:</p> <p>a) Information und Beratung für Kinder und Jugendliche;</p> <p>b) Information und Beratung für Eltern und an der Erziehung Beteiligte;</p> <p>c) soziale Arbeit an Schulen;</p> <p>d) Massnahmen zur Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Arbeitswelt.</p> <p>² Diese Leistungen sind für Kinder, Jugendliche und Erwachsene frei zugänglich.</p> <p>³ Sie können beschränkt werden.</p> <p><i>Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Abklärungen und Führen von Kindesschutzmandaten</i></p> <p>§ 9. Der Kanton gewährleistet ein ausreichendes Angebot von Hilfen zur Erziehung und zur Abklärung und Führung von Kindesschutzmandaten.</p> <p>1. Ergänzende Hilfen zur Erziehung:</p> <p>a) Pädagogische und therapeutische Massnahmen für Kinder und Jugendliche;</p> <p>b) aufsuchende Familienarbeit;</p> <p>c) Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen;</p> <p>d) Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen.</p> <p>2. Abklärungen und Führen von Kindesschutzmandaten:</p> <p>a) Abklärungen und Begutachtungen zuhanden von Behörden und Gerichten;</p> <p>b) Führen von zivilrechtlichen Kindesschutzmandaten.</p> <p>² Ergänzende Hilfen zur Erziehung müssen von einer zuständigen und anerkannten Fachstelle zugewiesen oder bewilligt werden.</p> <p>³ Abklärung und Führung von Kindesschutzmandaten bedürfen einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.</p>	<p>Aktivitäten, welche der Bildung der Jugendlichen dienen.</p> <p><i>Bildung in Erziehungsfragen</i></p> <p>§ 14. Die kantonale Jugendhilfe fördert die Bildung der Erwachsenen in Erziehungsfragen.</p> <p>² Sie leistet Erziehungshilfe durch Unterstützung und Beratung der Erziehungsträger.</p> <p>IV. HILFE FÜR JUGENDLICHE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN</p> <p>§ 18. Die Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen erfolgt durch die Organe der staatlichen Jugendhilfe von Amtes wegen.</p> <p>§ 16. Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten diejenigen Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentfaltung gefährdet oder beeinträchtigt ist und von den Erziehungsträgern nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann.</p> <p>§ 17. Hilfe in besonderen Lebenslagen wird gewährt durch:</p> <p>a) Hilfe beruhend auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit; b) Hilfe beruhend auf behördlichen Verfügungen.</p> <p><i>Hilfsformen</i></p> <p>§ 19. Die Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen wird insbesondere geleistet durch:</p> <p>a) Individualfürsorge;</p> <p>b) Erziehungsberatung;</p> <p>c) psychologische Beratung und Betreuung;</p> <p>d) medizinische Beratung;</p> <p>e) pädagogisch-therapeutische Massnahmen;</p> <p>f) Pflegekinderhilfe;</p> <p>g) Erziehung und Schulung in Heimen oder Tagesheimen;</p> <p>h) Betreuung und Schulung von Behinderten;</p> <p>i) Betreuung und Massnahmen für Suchtgefährdete;</p> <p>j) Betreuung und Massnahmen für Arbeitslose.</p>
<p><i>Anrecht auf Beratung ohne Information der Eltern</i></p> <p>§ 10. Kinder und Jugendliche können im Einzelfall beraten werden, ohne dass die Eltern darüber informiert werden, sofern sonst die Beratung oder der Beratungszweck beeinträchtigt würden.</p>	<p><i>Gewährleistung der Rechte der Erziehungsträger</i></p> <p>§ 5. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Erziehungsträger werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p> <p>² Die vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu bestimmende Grundrichtung der Erziehung eines Jugendlichen ist für die Organe der staatlichen Jugendhilfe massgeblich, soweit dadurch die Förderung eines Jugendlichen bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p><i>Weitere Bestimmungen zu den Leistungen</i></p> <p>§ 11. Kanton und Gemeinden informieren in einer zielgruppenadäquaten Form über alle Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>² Sie können die Erfüllung von Leistungen im Sinne dieses Gesetzes Dritten übertragen.</p> <p>³ Alle Leistungen im Sinne dieses Gesetzes können zivil- oder strafrechtlich angeordnet werden.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement bestimmt die Einzelheiten.</p> <p>⁵ Jugendlichen, denen aufgrund dieses Gesetzes im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit Hilfe gewährt wird, kann diese weiterhin gewährt werden, solange dies erforderlich ist, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.</p>	<p>§ 15. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe informieren die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Möglichkeiten.</p> <p>§ 4. Jugendlichen, denen aufgrund dieses Gesetzes im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit Hilfe gewährt wird, kann diese bis zur Vollendung des 25. Altersjahres weiterhin gewährt werden, sofern ein Abbruch der Hilfeleistung nicht verantwortet werden kann.</p>
<p>V. FINANZIERUNG</p> <p><i>Finanzierung der Leistungen durch die Gemeinden</i></p> <p>§ 12. Die Gemeinden finanzieren die Leistungen der Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes jeweils für ihre Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>² Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.</p> <p><i>Finanzierung der Leistungen durch Beiträge der</i></p>	<p>VI. UNTERSTÜTZUNG DER NICHTSTAATLICHEN JUGENDHILFE</p> <p><i>Voraussetzungen</i></p> <p>§ 20. Die Träger der nichtstaatlichen Jugendhilfe können vom Kanton unterstützt werden, wenn sie sich der Jugendpflege oder der Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen widmen und für eine sachgerechte sowie wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel Gewähr bieten.</p>

Synopse zur Totalrevision des Jugendhilfegesetzes (Vernehmlassung vom April 2013)

<p><i>Leistungsbezüger</i> § 13. Für Leistungen der Jugendhilfe können von den Leistungsbezügern Kostenbeiträge erhoben werden. Die Kostenbeiträge können sich nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen richten.</p>	<p><i>Mittel</i> § 21. Die Unterstützung wird gewährt mittels: a) einmaliger oder laufender Beiträge; b) fachlicher Beratung durch die Organe der staatlichen Jugendhilfe.</p> <p><i>Auflagen</i> § 22. Die Gewährung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.</p>
<p>VII. ORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT <i>Zusammenarbeit</i> § 14. Das zuständige Departement stellt die Leistungen in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen, den Gemeinden und den Leistungserbringern sicher. Es nutzt die Möglichkeit einer regionalen Zusammenarbeit.</p> <p><i>Vollzug</i> § 15. Das zuständige Departement und die entsprechenden Verwaltungsabteilungen sowie die Gemeinden vollziehen sämtliche Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind. ² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><i>Nichtstaatliche Jugendhilfe</i> § 3. Im Rahmen dieses Gesetzes wird die Tätigkeit der nichtstaatlichen Träger als wichtiger Bereich der Jugendhilfe unterstützt und die Zusammenarbeit der staatlichen und nichtstaatlichen Stellen gefördert.</p> <p><i>Kommission für Jugendfragen</i> § 23. Der Regierungsrat ernennt eine Kommission für Jugendfragen. ² Sie berät die zuständigen Departemente insbesondere in Fragen der Organisation und Planung der kantonalen Jugendhilfe. ³ Sie berät die zuständigen Departemente insbesondere in Fragen der Organisation und Planung der kantonalen Jugendhilfe.</p> <p><i>Organisation</i> § 24. Der Regierungsrat regelt die Organisation der kantonalen Jugendhilfe auf dem Verordnungswege.</p> <p><i>Vollzug</i> § 26. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>VIII. PLANUNG UND DATENERHEBUNG</p> <p><i>Planung</i> § 16. Das zuständige Departement plant und entwickelt die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes und stellt eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots sicher. ² Es bezieht die Gemeinden, die Leistungserbringer und weitere betroffene Kreise ein.</p> <p><i>Datenbearbeitung</i> § 17. Das zuständige Departement kann zum Zwecke der Planung, der Information, der Wirksamkeitsprüfung und der Kontrolle Personendaten bearbeiten. ² Es kann privaten Leistungserbringern Personendaten zur Bearbeitung weiterleiten, die diese zur Erfüllung der öffentlich finanzierten Leistungen im Sinne dieses Gesetzes benötigen.</p> <p><i>Schweigepflicht</i> § 18. Personen, die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen, sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. ² Sie dürfen vertrauliche Informationen nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder mit Zustimmung der betreffenden Personen austauschen. ³ Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber Fachpersonen und Institutionen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit.</p>	<p><i>Planung</i> § 11. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe sind bei der Planung staatlicher Vorhaben, durch welche die Lebens- und Umweltbedingungen der Jugendlichen betroffen werden, von Anfang an beizuziehen.</p>
<p>IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p><i>Aufhebung des bisherigen Rechts</i> § 19. Das Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 wird aufgehoben.</p>	<p>VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p> <p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> § 25. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: 1. Grossratsbeschluss betreffend die Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder vom 4. März 1889 2. § 147 des Schulgesetzes vom 4. April 1992</p>

Synopse zur Totalrevision des Jugendhilfegesetzes (Vernehmlassung vom April 2013)

<p><i>Inkrafttreten</i> § 20. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es tritt per 1. Januar 2015 nach Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit.</p>	<p><i>Inkrafttreten</i> § 27. Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. ² Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz oder Teile davon wirksam werden.</p>
---	---